

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Feriensenats vom 17.08.2012

Betreff: Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung und die Verbesserung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

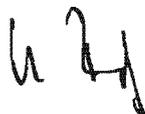
mit gegen Stimmen beschlossen (s. Einzelabstimmung):

Der Antrag des Herrn Stadtrates Lothar Reichwein auf 2. Lesung wird abgelehnt.
Abstimmung 8 : 1

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung und die Verbesserung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) wird beschlossen.

Abstimmung 9 : 0

Landshut, den 17.08.2012
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung und die Verbesserung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 2. November 2010 (ABI S. 143 ff) vom ...

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung und die Verbesserung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 02.11.2010 (ABI S. 143 ff) wird geändert, in dem an § 8 Absatz 13 folgender Absatz 14 angefügt wird:

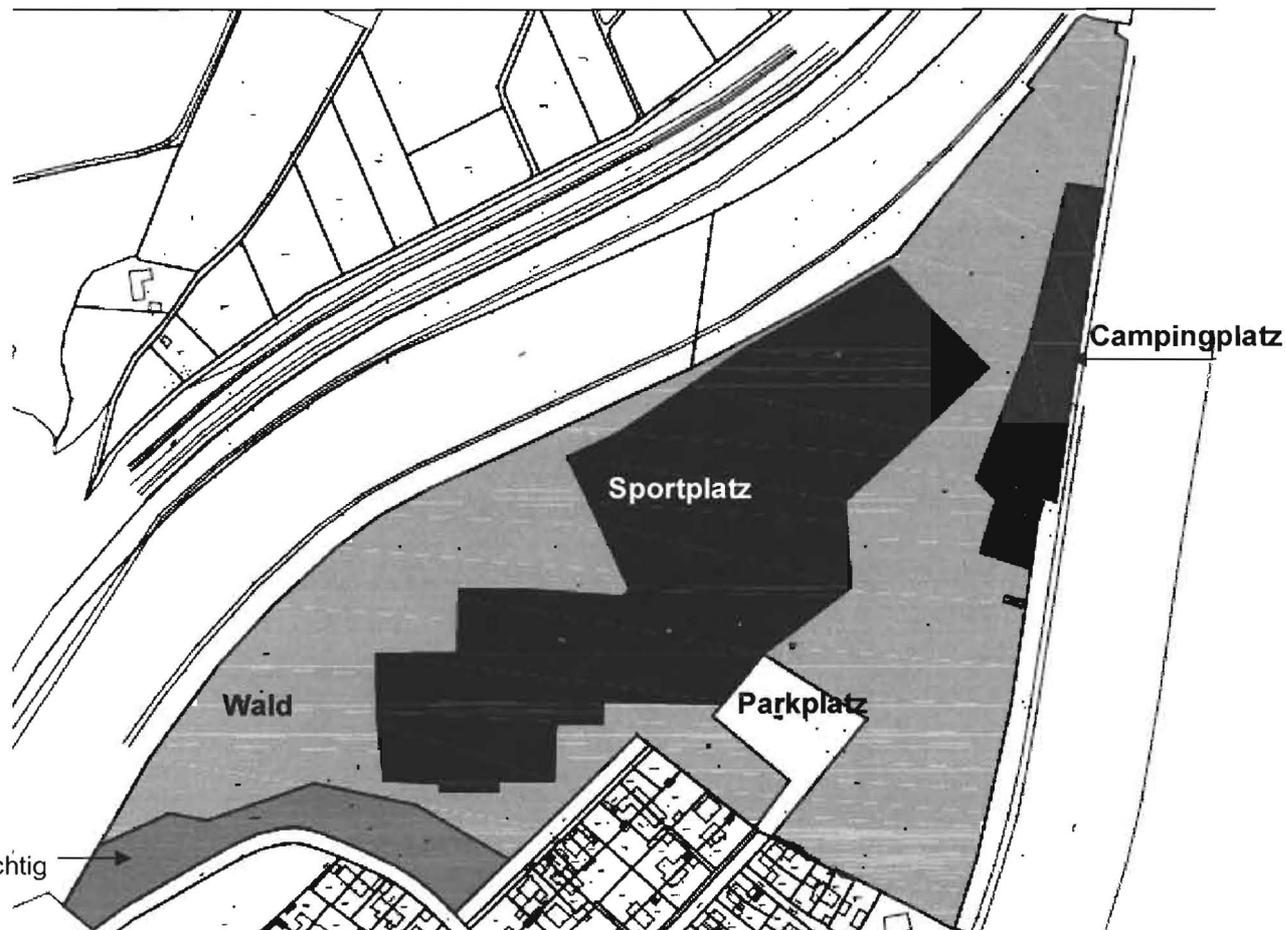
„Im Abrechnungsgebiet der Breslauer Straße zwischen der Konrad-Adenauer-Straße und dem Naherholungsgebiet Mitterwöhr ist das beitragspflichtige Grundstück Fl.Nr. 2830 d. Gmkg. Landshut nach Maßgabe der im anliegenden Plan enthaltenen Nutzungsangaben mit der vollen Fläche der als Parkplatz genutzten Teilfläche, mit jeweils 50 von Hundert der als Sportplatz und als Campingplatz genutzten Teilflächen sowie mit 5 von Hundert der als Mischwald genutzten Teilfläche in die Verteilung einzubeziehen. Auf die übrigen an der Breslauer Straße zwischen der Konrad-Adenauer-Straße und dem Naherholungsgebiet Mitterwöhr beitragspflichtigen Grundstücke finden die Regelungen in § 8 Absätze 2 und 4 bis 13 Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...
STADT LANDSHUT
Hans Rampf
Oberbürgermeister

Anlage zu § 8 Abs. 14 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung und die Verbesserung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung – ABS)



**STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen
SG Anliegerleistungen und Straßenrecht
Landshut, 18.07.2012**